

Jakob Andreaes Fünf Artikel von 1568/69

Von Hans Christian Brandy

Das „Dunkel“ um „die allerersten Anfänge der Konkordienformel“ ist in jüngster Zeit lichter geworden. I. Mager hat in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1987 die lange unauffindbare erste lateinische Fassung von Jakob Andreaes Konkordienartikeln von 1568 ediert¹ und so „das Rätselraten über das früheste Unionskonzept Andreaes“² beendet.

Auch im Blick auf das weitere Geschick der Artikel in den Jahren 1568/69 und auf Andreaes Vorgehen bei diesem Konkordienversuch kann nun aufgrund neuer Quellenfunde das bisherige Bild³ präzisiert werden. Im Rahmen von Vorarbeiten für eine von der EKD initiierte Neuedition der lutherischen Bekenntnisschriften werden für die Konkordienformel im Institutum Lutheranium in Göttingen unter Leitung von Prof. Dr. Jörg Baur auch die literarischen Vorstufen der FC bearbeitet. Für die Arbeit an Andreaes Fünf Artikeln, von denen bekannt war, daß sie in ihrer deutschen Fassung im gesamten protestantischen deutschen Raum verbreitet waren, wurden durch eine Rundfrage in etwa 90 Archiven zehn erhaltene Abschriften sowie etliche Begleitdokumente gefunden.

Im Vorgriff auf die spätere wissenschaftliche Edition des Textes der Artikel sollen hier die wichtigsten historischen Ergebnisse, die sich durch den sicher nicht vollständigen, wohl aber repräsentativen Quellenbefund ergeben, mitgeteilt werden.⁴

¹ I. Mager, Jakob Andreaes lateinische Unionsartikel von 1568, ZKG 98 (1987), (70–86) 70.

² Ebd., 72.

³ Dieses Bild zeichnet auf der Grundlage intensiver Archivstudien am besten I. Mager, Die Konkordienformel in Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehung – Rezeption – Geltung, Theol. Habil. Göttingen 1986, 10–88.

⁴ Zu danken habe ich Helmut Aßmann, der bei der Bearbeitung des handschriftlichen Materials mitgewirkt hat, sowie Frau Prof. Dr. Mager für ihre hilfreichen Hinweise.

1. Der Verlauf von Andreaes Konkordienbemühungen

1.1. Die Entstehung der fünf Artikel

Nachdem die Bemühungen um die innerlutherische Einigung von Frankfurt 1558 bis Naumburg 1561 sowie die Erstellung verschiedener Corpora Doctrinae nicht zum Erfolg geführt hatten,⁵ unternahm der Tübinger Theologieprofessor und Universitätskanzler Jakob Andreae im Sommer 1568 den erneuten Versuch, die innerlutherischen theologischen Streitigkeiten zu schlichten, diesmal durch Abfassung eines gemeinsamen Bekenntnisses. Äußerer Anlaß war ein erster Aufenthalt Andreaes in Wolfenbüttel ab September 1568 zur Mithilfe bei der Reformation des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.

Zunächst hatte Andreae ausführliche, auch Antithesen enthaltende Konkordienartikel in lateinischer Sprache verfaßt, die er im Herbst 1568 dem Rostocker David Chyträus vorlegte⁶ und auch bereits verschickte.⁷ Für sein geplantes Unternehmen, gemeinsame Artikel von sämtlichen CA-Verwandten unterzeichnen zu lassen, ließ er diese Frühform jedoch wieder fallen und verfaßte fünf knappere deutschsprachige Artikel,⁸ die nur ganz pauschale und vage Antithesen – „tacitas antitheses“⁹ – enthielten.¹⁰ Dies geschah besonders mit Rücksicht auf die Wittenberger „Philippisten“, die Andreae in diesem Stadium in die Konkordie miteinbeziehen wollte. Zu den Themen (1.) Rechtfertigung, (2.) Gute Werke, (3.) Freier Wille, (4.) Adiaphora und (5.) Abendmahl verfaßte er rein affirmative Darstellungen, die unter Verzicht auf Diskussion der Streitpunkte, die er für bloße Folge terminologischer Mißver-

⁵ Vgl. W.-D. Hauschild, Theologiepolitische Aspekte der lutherischen Konsensusbildung in Norddeutschland, in: Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation, hg. v. W. Lohff und L. W. Spitz, Stuttgart 1977, (41–63) 42–48.

⁶ Diesen Text hat Mager ediert (s. o. Anm. 1); sie zitiert auch die brieflichen Zeugnisse von Chytraeus (70f.).

⁷ Dieser Mager (s. o. Anm. 1) noch nicht bekannte Tatbestand geht hervor aus einer Deklaration von J. Wigand und T. Heshusen vom 9. 2. 1570: „Jakob hat vor anderthalb Jahren eine sonderliche formel gehabt, welche er verschicket ...“ (Mitgeteilt bei Th. Pressel, Leben und Wirken von Dr. Jakob Andreae, Kanzler in Tübingen. Nach gleichzeitigen gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt, 2 Bände [ungedruckt], Manuskript in der Landesbibliothek Stuttgart [Cod. hist. 2^o 898. Fasc. VII, 176]).

⁸ Zum einzelnen s. im folgenden. Der Text ist vorläufig einigermaßen zutreffend zu finden bei H. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Band 2, Marburg 1853, 250–254 und 260–264.

⁹ So formulierte Andreae am 2. 5. 1569 in einem Schreiben an die Wittenberger Theologen; gedruckt bei L. Hutter, Concordia Concors. De origine et progressu Formulae Concordiae ecclesiarum Confessionis Augustanae liber unus (1614), editio novissima, Frankfurt/M. / Leipzig 1690, 103.

¹⁰ Ausnahme ist der letzte Satz von Artikel II, der sich in Abwehr römischer Vorstellungen gegen die „Gerechtigkeit vor Gott umb der werck willen“ richtet (Heppe, Geschichte II [wie Anm. 8], 252). Vgl. auch J. Ebel, Jakob Andreae (1528–1590) als Verfasser der Konkordienformel, ZKG 89 (1978), (78–119) 91 Anm. 64.

ständnisse ohne sachliche Relevanz hielt, den Konsens der lutherischen Theologen „ganz leicht“ herbeiführen sollten.¹¹ Mit intensivem persönlichen Einsatz, unterstützt von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und von Landgraf Wilhelm von Hessen, der sich an Stelle des im Dezember 1568 verstorbenen Herzogs Christoph von Württemberg des Projektes angenommen hatte, bemühte Andreae sich während der folgenden knapp 1 ½ Jahre um Zustimmung zu seinen Artikeln.

Noch ehe er diese Artikel endgültig formulierte, erkundete Andreae das Terrain in Kursachsen, dessen besondere Problematik ihm bewußt war.¹² Im Januar 1569 reiste er von Wolfenbüttel aus nach Wittenberg, wo er wegen des gleichzeitigen Altenburger Kolloquiums nur den erkrankten Georg Major antraf, dem er am 9. 1. 1569 sein Konzept vortrug.

Die Berichte Andreaes geben über den genauen Ablauf kein ganz sicheres Bild.¹³ Andreae hatte die deutschen Artikel offenbar auf dem Weg nach Wittenberg entworfen,¹⁴ Major dann mündlich vorgetragen, auf dessen Bitte über Nacht überarbeitet bzw. schriftlich fixiert und ihm dann – in Gegenwart des Abtes Peter Ulner vom Kloster Bergen bei Magdeburg – vorgelesen.¹⁵ Wenige Tage später schickte er ihm aus Magdeburg, wo er sich vom

¹¹ „Dieweil in den furgefallenen Controversien die Theologen sich zue beiden theilen zum hochsten beclagen, wie inen allerseits viel zugelegett, deßen sie sich nicht schuldig wißen und dazu Inen ire Reden verkeret und wieder iren verstandt und willen gedeuter worden were, [sei] der aller richtigste und sicherste Weg, das von den streitigen puncten [...] kurtze, klare, helle und deutliche artikell [...] gestellet“. (Begleitschreiben Andreaes zu den Artikeln, unadressiert, aber nach der Ortsangabe [Küstrin 3. 9. 1569 (3. 8. muß Schreibfehler sein)] an Markgraf Hans von Brandenburg und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Religionsakten, Suppl. Bd. 2, prod. 25, Bl. 149a).

¹² Er hatte über die Schwierigkeiten im Herbst 1568 mit Herzog Christoph korrespondiert (bei Pressel, Andreae [wie Anm. 7], 160f.). Besonders drastische Formulierungen fand er gegenüber J. Marbach (3. 5. 1568, bei J. Fecht, *Historiae Ecclesiasticae Seculi A.N.C. XVI. Supplementum, plurimorum et celeberrimorum ex illo aevo theologorum epistolis ad Joannem, Erasum et Philippum, Marbachios ... constans, Frankfurt/M. / Speier, Epistolae Theologici*, 269f.).

¹³ Vgl. Hutter [wie Anm. 9], 101f.; J. Fecht, *Epistolae* [wie Anm. 12], 289; J. Andreae, *Gründtlicher warhafftiger und bestendiger bericht: Von Christlicher Einigkeit der Theologen und Predicanten ...*, so sich zu der Augspurgischen Confession in Ober und Niedersachsen sampt den Oberlendischen und Schwabischen Kirchen bekennen ..., Wolfenbüttel 1570, A4a. – Die Sicht Ebels (Andreae [wie Anm. 10], 90), daß Andreae in Wittenberg erst noch mit der lateinischen Fassung anreiste und erst auf deren Ablehnung durch Umformung reagierte, ist nach den Quellen nicht zu halten; Andreae und Major (bei Hutter [wie Anm. 9], 104ff.) berichten übereinstimmend nur von einem Konkordienkonzept Andreaes.

¹⁴ „copiam istorum articulorum, quos in itinere scripseram, petit [Major]“ (Fecht, *Epistolae* [wie Anm. 12], 289).

¹⁵ „voluisti [Major] insuper, ut quae tum exposueram, breviter etiam describerem, quod factum est altero die. Id cum praesente D. Abbate Parthenopolitano ex scheda recitarem ...“ (Hutter [wie Anm. 9], 101); „Altero die, cum peteret, ut breviter annotarem, ex scripto sententiam meam recito“ (Fecht, *Epistolae* [wie Anm. 12], 289).

12.–17. 1. 1569 aufhielt, ein Exemplar der Artikel,¹⁶ und zwar in der endgültigen Fassung einschließlich eines ausführlichen Anhanges zu Artikel V „Vom heiligen Abendmahl“, der die Abendmahlsthematik mit Sätzen der württembergischen Christologie verband (vgl. dazu unten 2.1.). Obwohl Major nach Andreaes Bericht zunächst positiv reagiert hatte, erwiderte er am 8. 2. 1569 auf die Zusendung der Artikel deutlich reserviert, besonders hinsichtlich jenes ihm offenbar neuen „appendix de maiestate hominis Christi“.¹⁷

1.2. Der weitere Weg der Artikel

Ende Januar besuchte Andreae auf der Durchreise Landgraf Wilhelm in Kassel. Dieser nahm sich des Unternehmens wohlwollend an. Nachdem ihn eine lateinische Übersetzung der Artikel durch den Superintendenten Bartholomäus Meyer nicht befriedigte – „non satis eleganter“ – übersetzte er die Artikel persönlich, allerdings ohne den christologischen Anhang.¹⁸ Gemäß einer Absprache mit dem Landgrafen ging Andreae zunächst daran, die Artikel „den vornembsten Kirchen und steden in Oberteutsch und Schwabenlandt zu überschicken“.¹⁹ Sein Unternehmen war hier weithin erfolgreich; die meisten Unterschriften der Theologen hatte er bis zum Sommer zusammen.²⁰

Im Juni 1569 machte sich Andreae zum zweiten Mal auf den Weg nach Wolfenbüttel. Mit einem Empfehlungsschreiben (vom 17./18. 7.) von Landgraf Wilhelm und Herzog Julius²¹ unternahm er von hier aus von August bis Dezember zwei Reisen durch große Teile der Mitte und des Nordens Deutschlands, um Zustimmung für seine Artikel zu erlangen.

¹⁶ „exemplum a me petebat, quod ego Parthenopoli misi“ (Hutter [wie Anm. 9], 102).

¹⁷ „Articulos, de quibus quaestio est, accepi [...]. Video in tua priori epistola aliquoties repeti, me probasse articulos per te recitatos. Fateor, me probasse eos, de quibus hic apud nos controversia est et adhuc probare mutatis mutandis et iis paucis verbis, quae in cursoria lectione, praesertim eo tempore cardiaco morbo laborans animadvertere non potui. Meministi autem, vir reverende, me tum temporis propter morbum non potuisse audire [...] recitare appendicem illam, quam de maiestate hominis Christi articulis illis addis, itaque non lectam nec auditam appendicem probare non potui. Valde metuo, ne haec appendix impeditura sit omnem conciliationem“. (Schreiben Majors an Andreae vom 8. 2. 1569, bei Pressel, Andreae [wie Anm. 7], 163).

¹⁸ Vgl. dazu H. Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582, Band I, Kassel 1847, 46f. Diese lange vermißte Übersetzung des Fürsten konnte von mir im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt wiedergefunden werden (Bestand E 1 B, Nr. 1/17).

¹⁹ Andreae, Gründlicher Bericht [wie Anm. 13] B2a, B3a.

²⁰ Darüber berichtet Andreae, Gründlicher Bericht [wie Anm. 13], B3b/B4a.

²¹ Es gab zwei Empfehlungsschreiben der beiden Fürsten an den sächsischen und den brandenburgischen Kurfürsten (das erste gedruckt Hutter [wie Anm. 9], 98–100) sowie ein weiteres Geleitschreiben an alle evangelischen Stände (gedruckt bei Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden [wie Anm. 18], 61f.).

Um den Artikeln zusätzliche Autorität zu verleihen, ließ Andreae in einigen Fällen die Unterschriften aus anderen Orten mit abschreiben. So finden sich in den in Norddeutschland überbrachten Exemplaren in drei Fällen²² die Unterschriften der Straßburger Theologen einschließlich Johann Marbachs, dessen guten Ruf sich Andreae auch später für das Konkordienwerk nutzbar zu machen suchte,²³ in zwei Fällen die des Superintendenten Sebastian Boetius aus Halle/S.²⁴ und in einem Fall die der Theologen aus Schwäbisch Hall.²⁵

Seine erste Reise führte Andreae zunächst nach Kursachsen²⁶ – wo er zwar die Unterschriften nicht erhielt, aber doch den Eindruck weitgehender Übereinstimmung gewann.²⁷ Weiter reiste er nach Brandenburg²⁸ und Pommern;²⁹ hier war er erfolgreich. Ablehnung erfuhr er dagegen auf der Durchreise in Mansfeld, in Anhalt sowie in der Stadt Braunschweig, wo Martin Chemnitz dann 1570 einen Alternativtext verfaßte.³⁰ Das verbreitete Urteil, Andreae sei auch in Magdeburg nunmehr auf Ablehnung gestoßen, ist zu modifizieren.³¹

²² Stadtarchiv Lüneburg, AA, E 1, Nr. 13a/24; Staatsarchiv Greifswald, Rep. 5, Titel 1, Nr. 9, Bl. 14; Archiwum Państwowe w Szczecinie (Stettin), Acten des Königlichen Provincial Archivs von Pommern, Rep. 4, Pars I, Tit. 1, Nr. 27, Bl. 13b–15b.

²³ „Si quibusdam exosum esset meum nomen, potestis autoritate Nominis vestrique Parentis illis fidem facere“; 1572 an Philipp und Erasmus Marbach, Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 446.

²⁴ Stadtarchiv Lüneburg, AA, E 1, Nr. 13a/24; Staatsarchiv Bremen, 2–T.1.c.2.b. 2.c.4 I (hier mit ausführlichem Bericht und Empfehlungsschreiben von Boetius).

²⁵ Stettin [wie Anm. 22], Bl. 13b–15b.

²⁶ Im Staatsarchiv Dresden liegen die Artikel mit Anhang und mitsamt dem Begleitschreiben von Wilhelm und Julius, das von Andreae am 7. 8. 1569 in Dippoldiswalde bei Dresden, wo der Kurfürst auf der Jagd weilte, übergeben wurde (Loc. 10302, Bl. 1aff.).

²⁷ Zum Verhältnis zu den Wittenbergern vgl. unten S. 349f. Im Zuge der Verhandlungen verfaßte Andreae hier am 26. 8. eine weitere, sehr gemäßigte Erklärung zur Christologie, die sich im Anhang von zwei Abschriften der Artikel findet, also eine gewisse weitere Verbreitung fand (Staatsarchiv Greifswald, Rep. 5, Titel 1, Nr. 9, Bl. 15a/b; Staatsarchiv Hamburg, Ministerium Bd. III, A 1b, Nr. XLIII, Bl. 317). Diesen Text sandte Andreae auch zur Begutachtung an Marbach (Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 412, dort wohl falsch auf 1572 datiert).

²⁸ Hier ist das Werbungsschreiben Andreaes erhalten (s. o. Anm. 11).

²⁹ Die Artikel finden sich in Stettin (s. o. Anm. 22) mit einem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten Joachim von Brandenburg (Bl. 5a–6a).

³⁰ Einfeltige christliche Erklärung ..., Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 14.6. Aug. 4^o und Cod. Guelf. 11.10 Aug. 2^o, nach Th. Mahlmann (Art.: Chemnitz, Martin [1522–1586], TRE 7, [714–721] 717) vom 17. Mai 1570. „Zu Fall“ brachte aber nur diese Schrift Andreaes Projekt nicht (gegen Mahlmann), denn zu diesem Zeitpunkt waren die Artikel bereits vom Zerbster Konvent (7.–10. 5. 1570) abgelehnt, der sich zudem gegen jedes neue Bekenntnis entschieden hatte.

³¹ Diese Meinung vertreten bereits Heppé, Geschichte II [wie Anm. 8], 272 und E. Koch, Der Weg zur Konkordienformel, in: Vom Dissensus zum Konsensus. Die Formula Concordiae von 1577, FuH 24, Hamburg 1980, (10–46) 37; zuletzt Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3], 42, unter Hinweis auf Christoph Irenäus. Andreae dagegen berichtet dem Hessischen Landgrafen am 14. 10. 1569 zwar von Irritationen

Auf der zweiten Reise besuchte er ab Oktober 1569 die Städte Lüneburg,³² Bremen,³³ Hamburg,³⁴ Kiel, Lübeck sowie Braunschweig-Lüneburg (Celle), Schleswig,³⁵ Holstein, Dänemark, Mecklenburg und noch einmal Pommern.³⁶ Trotz mancher Widerstände beurteilte Andreae diese Reise als erfolgreich:³⁷ „alle Fürsten und Sette ihnen diesen einigen wegk zur einigkeit ... gantz woll gefallen lassen“.³⁸

1.3. Das Scheitern des Unternehmens

Daß der „Weg zur Einigkeit“ noch keineswegs gebahnt war, wurde im Dezember 1569 exemplarisch deutlich durch die Jenaer Veröffentlichung der Akten des Altenburger Kolloquiums. Bei diesen Verhandlungen zwischen „philippistischen“ Kursachsen und „gnesiolutherischen“ Theologen des Herzogtums Sachsen (21. 10. 1568–9. 3. 1569) war es zu keiner Einigung gekommen.³⁹ Wichtigster Streitpunkt war die Rechtfertigungslehre. Andreae hatte bereits während des Kolloquiums den Verlauf mit größter Skepsis beobachtet. Es charakterisiert seine Haltung, daß ihn der Disput über die Rechtfertigungslehre befremdete, lag doch für ihn die Wahrheit in dieser Sache so klar zu Tage, „daß selbst die Papisten kaum zu widersprechen wagen“ und ein innerlutherischer Streit völlig unnötig war.⁴⁰ Die Veröffentlichung der Akten des Kolloquiums bedrohte Andreaes Versuch, *faktischen*

durch eine polemische Schrift des Weimarer Hofpredigers Irenaeus, schreibt aber dann doch: „In meiner widerreise habe ich die Theologen zu Magdeburg wiederumb angesprochen und sie gottlob in der lehr und sonst einig befunden“ (Abschrift im Staatsarchiv Darmstadt, E 1 B, Nr. 1/17, gedruckt auch bei C. G. Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation mit historisch-kritischen Anmerkungen, Band II, Leipzig 1841, 185). Auch im Januar 1570 zählt Andreae Magdeburg unter die zustimmenden Städte (Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1718, 277). Die Unterschriften der Magdeburger Theologen – wohl schon aus dem Januar – finden sich in der Abschrift der UB Erlangen (Ms. 693, Bl. 23–27).

³² Artikel mit Anhang im Stadtarchiv Lüneburg, AA, E 1, Nr. 13a/24.

³³ Artikel mit Anhang im Staatsarchiv Bremen, 2–T.1.c.2.b.2.c.4 1, übergeben am 26. 10. 1569.

³⁴ Artikel mit Anhang im Staatsarchiv Hamburg, Ministerium Bd. III, A 1 b, Nr. XLII [Anhang, heute vorangestellt und deshalb bisher übersehen] und Nr. XLIII, Bl. 311–315 und 319–322, übergeben am 1. 11. 1569.

³⁵ Artikel mit Anhang im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Schloß Gottdorf), Abt. 7, Nr. 2054, Bl. 36–54.

³⁶ Artikel mit Anhang im Staatsarchiv Greifswald, Rep. 5, Titel 1, Nr. 9, Bl. 7a–14a.

³⁷ Im einzelnen vgl. Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3], 38–54.

³⁸ Andreae an Herzog Julius, 24. 11. 1569, Original im Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt 14897, Bl. 11a–12b, zitiert nach Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3], 53.

³⁹ Vgl. Heppe, Geschichte II [wie Anm. 8], 206–231.

⁴⁰ An Marbach, 6. 2. 1569, Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 287 (dort lat.). Vgl. auch die Äußerung gegenüber den Wittenbergern bei Hutter [wie Anm. 9], 101: „De Altenburgensi Colloquio mira narrant“. Nach Veröffentlichung der Akten schreibt er an Herzog Ulrich von Mecklenburg: „Das uebrige aber im ganzen Colloquio ist nichts denn ein lauter Wortgezänk und unnütz ärgerliches Waschen“ (Vom 3. 1. 1569, bei Pressel, Andreae [wie Anm. 7], 170).

„Consensß und Einigkeit“ der Lutheraner im „grunde und fundament aller Artickel“ aufzuweisen.⁴¹ Er reagierte durch ein neues Bemühen um beide Sachsen im Januar/Februar 1570. Für die hinhaltend taktierenden Kursachsen erstellte er eine wesentlich ausführlicher argumentierende neue Version der fünf Artikel,⁴² die jedoch wieder nicht deren eindeutige Zustimmung erlangte. Vom 29. 1. bis 9. 2. 1570 besuchte er erstmals das Herzogtum Sachsen, wobei es zu schweren Zusammenstößen mit T. Heshusen und zur scharfen Ablehnung durch die Jenaer Theologen kam, die in Andreaes „wunderlichem Mengwerk aller widerwärtigen Lehren“⁴³ die Eindeutigkeit des lutherischen Bekenntnisses in These und Antithese vermißten.

Der Plan, Einheit aller CA-Anhänger auf der Basis eines „Minimalkonsenses“ allgemeinverbindlich positiv formulierter Artikel zu erreichen, war faktisch gescheitert. Auf einem von Landgraf Wilhelm und Herzog Julius initiierten gesamt-lutherischen Konvent in Zerbst (7.–10. 5. 1570) wurden die Artikel endgültig fallen gelassen zugunsten eines Corpus normativer Lehrschriften.⁴⁴ Der (auch in sich mißlungene) Versuch, den „philippistischen Flügel“ unter Ausblendung der Kontroverspunkte zu integrieren, scheiterte am Widerstand der auf eindeutige Gewißheit⁴⁵ und begriffliche Klarheit des Glaubens bedachten lutherischen Theologen.

⁴¹ Andreae, Gründtlicher Bericht [wie Anm. 13], D 1 a.

⁴² Abgedruckt Unschuldige Nachrichten 1718, 188–227; Handschrift Staatsarchiv Dresden, Loc 10302, Bl. 27b ff. (nach Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3]). – Es konnten zwei neue Abschriften dieser Version im Staatsarchiv Darmstadt („Declaratio et Explicatio der funff Articul so inn der christlichen Kirchen streittig sein“, E 1 B Nr. 1/17) und im Staatsarchiv Marburg (derselbe Titel von derselben Hand, Bestand 22 A Nr. 1 Pak. 6) gefunden werden. Der Fund in Hessen überrascht nicht: Die Hessen hatten sich durch ihren Rat W. Meckbach an dem neuen Bemühen um die Kursachsen beteiligt.

Auffällig sind Differenzen im Abendmahlsteil: Die sächsische Fassung enthält nach der ausführlichen Erörterung des Topos (UnNachr 1718, 213–220) sowie einem abschließenden Reisebericht Andreaes (220–224) noch ein komprimiertes kurzes „Bekanntnuß vom heil. Abendmahl Christi“ (225f.). Die hessische Version hat in Artikel V. lediglich diesen – geringfügig veränderten – Kurztex, während die ausführliche Darlegung sowie der Bericht Andreaes fehlen. In der kurzen hessischen Version ist zwar in nuce „zur beweisung seiner warhafftigen Gegenwertigkeit“ im Abendmahl die Lehre von der Person Christi entfaltet, aber gegenüber der sächsischen Version doch stark reduziert. Hatten die Hessen offenbar schon den christologischen Anhang zu den fünf Artikeln auf sich beruhen lassen (er fehlt in Wilhelms Übersetzung), so wurde nun auch hier die Christologie „auf Sparflamme“ behandelt.

⁴³ Deklaration J. Wigands und T. Heshusens vom 9. 2. 1570, bei Pressel, Andreae [wie Anm. 7], 176.

⁴⁴ Altkirchliche Symbole, CA-invariata, Apologie, Schmalkaldische Artikel, Luthers Katechismen, Schriften Luthers, Brenzens und [auf Wunsch der Kursachsen das Corpus Doctrinae] Melancthons. Um den Abschied von Zerbst gab es sofort im Anschluß neuen Streit.

⁴⁵ Vgl. J. Baur, Flacius – Radikale Theorie, in: ders., Einsicht und Glaube, Aufsätze, Göttingen 1978, (173–188) 178f.

2. Das Problem des christologischen Anhanges und der Authentizität des Textes der fünf Artikel

Der bisherigen Forschung galt als „Characteristicum“ der Konkordienbemühungen Andreaes 1568–1570 die „Variabilität der Formulierungen“ (Ebel⁴⁶) seines Textes, und zwar sowohl im Hinblick auf Verzicht oder Gebrauch des Anhanges als auch im Blick auf den Text der Artikel selbst. Dieses Urteil ist aufgrund eines neuen Quellenbefundes zu korrigieren.

2.1. Der Anhang

In allen zehn bekannten Handschriften enthalten die Fünf Artikel den christologischen Anhang zu Artikel V. Ab wann aber gehörte dieser Appendix zu ihnen? Für die oben formulierte These, daß er bereits bei dem ersten Auftauchen im Januar 1569 zum Text der Artikel gehörte, spricht, daß Major schon im Januar die Artikel von Andreae *samt* Anhang zugeschiedt erhielt, zu einem Zeitpunkt, als der Schwabe noch auf der Rückreise in seine Heimat war.⁴⁷ Ein ebenso wichtiges Indiz ist Andreaes Reiseroute auf der Rückreise von Wittenberg (ab 9. 1. 1569). Sie führte ihn über Magdeburg (12.–17. 1.), Kassel, Marburg (2. 2.) und Frankfurt (6. 2.) zurück nach Süddeutschland.⁴⁸ Genau dieser Reiseroute entsprechen aber die Unterschriften der in der UB Erlangen erhaltenen Abschrift der fünf Artikel *einschließlich* des Anhanges.⁴⁹ Danach hat Andreae also bereits ab Mitte Januar in Magdeburg und Hessen die Artikel mitsamt Zusatz unterschreiben lassen.⁵⁰ Auch die Handschriften, die die Unterschrift des Superintendenten Sebastian Boetius aus Halle/Saale (zum Erzstift Magdeburg gehörig) tragen, den Andreae ebenfalls im Januar 1569 traf,⁵¹ enthalten vor der Unterschrift den Zusatz. Dasselbe gilt für die

⁴⁶ Ebel, Andreae [wie Anm. 10], 91.

⁴⁷ Terminus ad quem ist der 17. 2. (vgl. Neudecker II [wie Anm. 31], 156). Die „Fama Andreaana“ des Enkels Johann Valentin Andreae nennt den 12. 2. 1569 als Datum der Rückkehr (J. V. Andreae, *Fama Andreaana reflorescens, sive Jacobi Andreae Waiblingensis Theol. Doctoris Vitae, funeris, scriptorum, peregrinationum et progeniei Recitatio*, Straßburg 1630, 263).

⁴⁸ Gründlicher Bericht [wie Anm. 13], A4b–B3a; weitere Belege nennt Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3], 25f.

⁴⁹ Universitätsbibliothek Erlangen, Handschriftenabteilung, Ms. 693, [neue Zählung] 1–27. Nach Irmischer (Handschriftenkatalog der Königlichen Universitätsbibliothek Erlangen, Frankfurt/M. / Erlangen 1852, Nr. 1169) liegt dieser Abschrift von 1715 eine alte Frankfurter [!] Handschrift zugrunde. Auch dieser Ursprungsort paßt genau in das Bild der Reise Andreaes und der Subskriptionen. Entweder er ließ das seit Magdeburg mitgeführte Exemplar in Frankfurt, oder es wurde dort – wie auch sonst öfter – mitsamt den bereits dazugehörigen Unterschriften abgeschrieben.

⁵⁰ Auch Details, die Andreae über diese erste Werbungsphase berichtet (etwa bei Fecht, *Epistolae* [wie Anm. 12], 287 genannte Namen) lassen sich in der Erlanger Handschrift verifizieren.

⁵¹ Gründlicher Bericht [wie Anm. 13], B 1a.

Straßburger, die die Artikel am 6. 2. 1569 zugesandt bekamen:⁵² auch sie unterschrieben die Artikel mit Anhang.⁵³

Auch ein Blick auf die Druckgeschichte bestätigt die ursprüngliche Authentizität des Anhanges. Die beiden ältesten Abdrucke der Artikel, der eine noch aus dem Jahr 1569,⁵⁴ der andere bei Hutter 1614,⁵⁵ bringen Artikel und Anhang noch richtig als Einheit. Erst Heppe trennt beide dann,⁵⁶ und Kolb läßt in seiner englischen Übersetzung schließlich den Anhang ganz fallen.⁵⁷

Die fünf Artikel können in keinem Stadium ohne den ausführlichen Anhang zur Christologie nachgewiesen werden, während seine Existenz und Verbreitung ab Januar 1569 zu belegen ist. Sie haben nie ohne ihn existiert!

Damit sind die Thesen von Ebel,⁵⁸ Andreae habe den Zusatz im Mai 1570 verfaßt, und Mager,⁵⁹ Andreae habe den Zusatz erst mit Rücksicht auf die Süddeutschen Theologen angehängt, vom Tisch.⁶⁰ Sicher nicht zu halten ist auch das Urteil Magers,⁶¹ der „kluge Taktiker“ Andreae habe den Anhang wieder fallengelassen, um „seine künftigen Konkordienreisen“ in Norddeutschland „nicht zu belasten“. Andreae hat sehr wohl in Norddeutschland den Anhang mit vorgelegt. Das Bild des allzuwendigen Taktikers Andreae ist doch eher eine Karikatur.

2.2. Die Artikel

Schon die zeitgenössische Polemik erhob immer wieder den Vorwurf,⁶² Andreae habe den Wortlaut der fünf Artikel „wie die Chamäleontes und Polypi“⁶³ nach Bedarf manipuliert. Andreae habe die „Variabilität des Bekenntnistextes“ als „taktisches Mittel“ benutzt, „mit dem man das Bekenntnis den momentanen Interessen anglich“ (Ebel⁶⁴). Dieses Urteil ist so nicht aufrechtzuerhalten. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß

⁵² Fecht, *Epistolae* [wie Anm. 12], 286 f.

⁵³ S. o. Anm. 22.

⁵⁴ Bedencken unnd Erinnerung auff einen vorschlag einer Conciliation in den streitigen Religions sachen. Durch die Theologen zu Jhena gestellet, Jena 1569, Bl. E4b–G3a.

⁵⁵ Hutter [wie Anm. 9], 109–117.

⁵⁶ Heppe, *Geschichte II* [wie Anm. 8], 250–254 und 260–264.

⁵⁷ R. Kolb, *Andreae and the Formula of Concord. Six Sermons on the way to Lutheran Unity*, St. Louis 1977, 88–90.

⁵⁸ Ebel, *Andreae* [wie Anm. 10], 90.

⁵⁹ Mager, *Konkordienformel* [wie Anm. 3], 34, ebenso 22.

⁶⁰ Dasselbe gilt für die Äußerungen von Kolb [wie Anm. 57], 44; ebenso CTM 44 (1973), (261–274) 264; Koch [wie Anm. 31], 36; Heppe, *Geschichte II* [wie Anm. 8], 260.

⁶¹ Mager, *Konkordienformel* [wie Anm. 3], 35 f.

⁶² Andreae selbst bietet im gründtlichen Bericht [wie Anm. 13] eine beachtliche Liste von 54 gegen ihn gerichteten Beschimpfungen (G1b–G2a).

⁶³ Wigand, *Heshusen bei Pressel, Andreae* [wie Anm. 7], 176.

⁶⁴ Ebel, *Andreae* [wie Anm. 10], 96.

Andreae während seiner sämtlichen und keineswegs immer unproblematischen Reisen im Lauf des Jahres 1569 den Text der Artikel bewußt verändert hätte. Er hat *einmal* vor Beginn der Werbung mit Rücksicht auf die Wittenberger die ursprünglichen lateinischen Artikel reduzierend umgeformt. Und er hat dann ein *zweites* Mal gut ein Jahr später, erst als durch die Veröffentlichung der Altenburger Akten die Aporie des Unternehmens erkennbar wurde, wieder für die Wittenberger durch deutliche Umformungen reagiert – nach den hessischen Handschriften unter der ausdrücklichen Überschrift „*declaratio und explicatio*“ der fünf Artikel.⁶⁵ Während des Jahres 1569 hat Andreae an *einem* Text festgehalten. Trotzdem macht die „*Declaratio et Explicatio*“ vom Januar 1570 deutlich, daß sich inzwischen die *Funktion* der Artikel für Andreae geändert hatte. Hoffte er während der Reisen des Jahres 1569, in den Artikeln einen konsensfähigen normativen Text darzubieten, so sah er sie jetzt nur noch als Impuls für eine Einigung, je mehr ihm die Widerstände bewußt wurden. In seinem „gründlichen Bericht“ (1570) referiert er nur noch ihren Inhalt, auf den genauen Wortlaut gibt er *nun* nichts mehr.⁶⁶

Noch bevor Andreae den *Text* seiner Artikel variierte, hatte er bereits den *Umgang* mit den noch unveränderten Artikeln bei der Subskriptionswerbung modifiziert.

Zunächst warb Andreae eindeutig um *Unterschriften* und bot lediglich an, etwa Vermißtes zusätzlich zu notieren.⁶⁷ Seine Überzeugung war, „in substantia et fundamento omnes consentire, qui his articulis subscribunt“.⁶⁸ Im Spätsommer bot er in Küstrin bereits an, „neben dem unterschreiben“ eine eigene Erklärung zu möglichen Bedenken abzugeben.⁶⁹ Je stärker er auf

⁶⁵ S. o. Anm. 42. Die zeitgenössischen Belege für den Vorwurf der fehlenden Authentizität des Textes datieren denn auch alle erst ab 1570 (vgl. Mager, Konkordienformel II [wie Anm. 3], 23 Anm. 22; Ebel, Andreae [wie Anm. 10] 90 Anm. 61). Auch die scharfe Polemik der Thüringer nennt lediglich diese drei Stufen: „Jakob hat vor anderthalb Jahren eine sonderliche Formel gehabt, welche er verschicket; darauf hat er abermals diese Jahr eine neue, welche sehr beschnitten und verstümmelt gewesen, im Land wie ein Krämer umgeführt und gelobt. Jetzt schickt er noch eine andere Pandoram herein, die ist anders formiert, gleichwie ein Gießler, wenn ihm sein Werk einmal nicht gerathen, so gießt ers anders zum öftermal“ (Pressel, Andreae [wie Anm. 7], 176f.).

⁶⁶ Gründtlicher Bericht [wie Anm. 13] b1a–b3a; D3b–D4a; P1a–P3a.

⁶⁷ Im Werbungsschreiben nach Straßburg vom 6. 2. 1569 schreibt er an J. Marbach: „Eadem scripta ad te quoque mitto, ut Collegarum tuorum consensu firmentur, aut si quid desiderent, significant“ (Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 287). Nach Schwäbisch Hall schreibt er am 13. 5. 1569: „Hos articulos ad V.D. mitto, [...] ut si in illis nihil desideraveritis, vestris singulorum manibus subscribere et confirmare“ (Abschrift im Dekanatsarchiv Schwäbisch Hall, Nr. 14, Bl. 151).

⁶⁸ Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 288.

⁶⁹ Die Theologen sollten, „da sie aber bedenken oder eingen feil und mangell daran hetten, das es nicht deutlich genug gesezt oder das ein mißvorstand inn einem oder mehr worten zuefurchten, solches alles in einer kurtzen schrift neben dem unterschreiben freuntlich und christlich bericht thun ...“ (Staatsarchiv Nürnberg [wie Anm. 11], Bl. 151a/b.).

seinen Reisen Widerstände erfuhr, desto stärker variierte er ab dem Herbst das Einbringen seiner Artikel. In Rostock etwa räumte er im Dezember von vornherein die Möglichkeit ein, einen Alternativtext zu erstellen,⁷⁰ und in der für ihn besonders problematischen Stadt Braunschweig wagte er gar schon im Oktober nicht mehr, von einer Subskription *seiner* Artikel zu reden, sondern forderte die „lubliche Stad Braunschweig“ auf, selber „eine kurze, runde, einfeltige und gegrunte Confession“ zu erstellen.⁷¹

Im Rückblick stellte Andreae dann im „Gründtlichen Bericht“ von 1570 sein Vorgehen im vergangenen Jahr von Anfang an so dar, daß er die Artikel nur als eine Möglichkeit offeriert habe, die aber jeder durch Stellungnahmen erweitern oder auch durch „eigene und bessere Artikel“ habe ersetzen können.⁷² Aus der Analyse von Andreaes eigenen Äußerungen wissen wir, daß dies nicht von Beginn an seine Absicht war, sondern daß er erst ab dem Herbst durch dieses Vorgehen auf die Erfahrungen der Werbungsaktion in Norddeutschland reagierte. Dieser Befund wird ausdrücklich gestützt durch einen Brief Andreaes vom 14. 10. 1569,⁷³ in dem er das nun veränderte Vorgehen beschreibt, das für ihn freilich noch immer zum selben Ziel, zum Erweis eines faktischen Konsenses führen sollte.⁷⁴

3. Zur Beurteilung von Andreaes Vorgehen

Andreae hat gewiß nicht ohne diplomatische Wendigkeit nach einem Konsens gesucht. Aber er hat sich, gerade im Blick auf den Text seiner Artikel, keineswegs „um jeden Preis auf sein Gegenüber einzustellen“⁷⁵ bemüht. Er hat während der Werbungsphase an *einem* authentischen Text festgehalten und lediglich später die Möglichkeit zu (alternativen) Stellungnahmen eingeräumt. Damit hatte er formal ein Verfahren gefunden, das *mutatis mutandis* während der gesamten Entstehungszeit der FC Geltung behalten sollte.

⁷⁰ Die Theologen der Rostocker Fakultät berichten am 18. 12. 1568: „Articulos vero suos aequissima conditione nobis proposuit, non solum ut candide et liberrime, si quid desideraremus, dicere nobis liceret, verum etiam, si ita mallems, ut nostris verbis expositam, simplicem et perspicuam nostrae sententiae, de singulis capitibus doctrinae controversis, declarationem ipsi exhiberemus, ex qua perspicui posset, an, quod ad fundamentum attinet, inter Ecclesias Confessionis Augustanae adjunctas consensus sit“ (Bei J. G. Bertram, *Das evangelische Lüneburg: Oder Reformations- und Kirchen-Historie der alt-berühmten Stadt Lüneburg, Braunschweig 1719*, Beyl. II, 81).

⁷¹ Nach der Handschrift zitiert bei Mager, *Konkordienformel* [wie Anm. 3], 52.

⁷² „Mittler zeit überschickte ich vielgedachte Artickel den vornembsten Kirchen und Stedten in Oberteutsch und Schwabenlandt, nicht der meinung, alß sollte jemandt an die wort dieser Artickel gebunden [...] sein. Da sie nun diese Artickel für recht erckneten, solten sies unterschreiben. Da sie aber einich bedencken darinnen hetten, solten sies darzu zeichnen, oder eigene und bessere Artickel stellen oder sonst (wie es ihnen gefellig) anzeigen, was daran fehlet“ (Gründtlicher Bericht [wie Anm. 13], B3a/b).

⁷³ Abgedruckt Neudecker II [wie Anm. 31], 184.

⁷⁴ Vgl. das Ende des Zitates in Anm. 70.

⁷⁵ Mager, *Konkordienformel* [wie Anm. 3], 37.

Zwei Faktoren haben Andreaes Konzeption scheitern lassen. Zum einen wurde das reduktionistische Programm, das einen Minimalkonsens – „fundamentum seu quinta essentia“⁷⁶ – finden wollte, der Lage des deutschen Luthertums nicht gerecht. Andreae unterschätzte die sachliche Bedeutung der Streitfragen, den Ernst der Beteiligten und damit die Notwendigkeit einer fundierten Klärung der diffizilen Sachfragen. 1573 sollte Andreae diesen Fehler erkennen und in seinen Sechs Predigten einen anderen Weg wählen; nun erörterte er die Probleme ausführlich „nicht allein in thesi, sondern auch in Antithesi“.⁷⁷

Zum anderen schätzte Andreae die kursächsischen Theologen falsch ein. Immer wieder betont er die Übereinstimmung mit ihnen,⁷⁸ und zwar ausdrücklich auch in dem Themenbereich Abendmahl und Christologie.

Dabei hatte Andreae bereits von 1560 bis 1565 zusammen mit J. Brenz eine Kontroverse zu dieser Thematik mit den Wittenbergern geführt, die von diesen ohne Einigung abgebrochen worden war. Damals hatten G. Major, P. Eber und P. Crell die strikte Trennung von Abendmahl und Christologie postuliert⁷⁹ und in der Lehre von der Person Christi „frembde gefährliche Reden von beyden Herrn D. Brentio und D. Jacobo“ deutlich zurückgewiesen.⁸⁰ Obwohl Andreae diese klaren Worte nicht vergessen hatte, hielt er die Differenzen nicht für fundamental. In einem Schreiben an die Wittenberger vom 2. 5. 1569 griff er jene fünf Jahre alte Streitschrift auf und interpretierte die Censura versöhnlich.⁸¹

Im Januar 1570 berichtete Andreae dann in Dresden den Wittenberger und Leipziger Theologen, „den größten Widerstand“ habe er auf seinen Reisen wegen der beabsichtigten Einbeziehung der Kursachsen erfahren, deren Auffassung „von dem heil. Abendmahl und der Person Christi“ allgemein suspekt gewesen sei.⁸² Er habe aber überall versichert, daß er sich von der „Einigkeit“ mit ihnen auch in dieser Frage überzeugt habe, so daß man „einiger massen mit den Wittenbergern zufrieden gewesen“ sei.⁸³ – Eben hier aber täuschte sich Andreae. Es bestand keine Übereinstimmung zwischen seiner Christologie und der der Wittenberger, auch wenn diese das lange nicht klar sagten und ihn durch allgemeine Beteuerungen ihres Konkordien-

⁷⁶ Andreae an Marbach, 3. 4. 1569, Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 290.

⁷⁷ Zitiert nach Mager, Konkordienformel [wie Anm. 3], 130.

⁷⁸ Gegenüber ihnen selbst etwa im Schreiben vom 2. 5. 1569, Hutter [wie Anm. 9], 101f.; gegenüber Landgraf Wilhelm am 5. 4. 1569 (Neudecker II [wie Anm. 31], 160) und am 14. 10. 1569 (ebd., 183).

⁷⁹ „... als dieses unterschiedliche Artickel und Stück Christl. Lehr seynd“, Censura Theologorum Witebergensium vom 25. 4. 1564, bei Hutter [wie Anm. 9], (49–60) 51.

⁸⁰ Ebd., 54.

⁸¹ „Si enim scriptum vestrum de Brentii et mea sententia publicatum [s. Anm. 79] cum ista explicatione [den 5 Artikeln samt Anhang] contuleritis, reipsa deprehenditis, quod Naturarum proprietates non commisceamus ...“ (Hutter [wie Anm. 9], 102).

⁸² Daß sie „sich zu den Calvinianern gethan hätten“ (UnNachr 1718, 221).

⁸³ Ebd., 221. 223.

dienwillens hinhielten und in dem falschen Glauben beließen. Vor allem das Gespräch mit dem magenkranken Major am 9. 1. 1569 hatte offenbar diese Annahme bei Andreae begründet. Aber immerhin insistierten die Wittenberger ausdrücklich auf der CA-variata und den Schriften des CD Misnicum, in denen die von Luther und Brenz klar unterschiedene Lehre des alten Melanchthon enthalten war.⁸⁴

Im Mai 1570, zeitgleich mit dem Zerbster Konvent, wurden dann in Wittenberg 130 Disputationsthesen veröffentlicht, die im Blick auf die Christologie die wittenbergische Theologie klarlegten und deutlich gegen die württembergische Position Front machten.⁸⁵ Nun lag die Differenz zu der Christologie, die Andreae seit Anfang 1569 im Anhang zu Artikel V und auch noch in der für Kursachsen überarbeiteten Fassung im Januar 1570 vertreten hatte, klar zutage. Denn in beiden Texten war die *reale* Majestät der menschlichen Natur Christi ausgesagt.⁸⁶

Andreae war sich offenkundig über die Wittenbergische Theologie und über ihre Abweichung von seiner und der gnesiolutherischen Position, gerade in der Christologie, nicht voll im klaren, selbst wenn er die Widerstände zu spüren bekam und ja auch den alten Streit nicht vergessen hatte.⁸⁷ Eine andere Feststellung ist dadurch aber umso wichtiger: In der Sache zurückgewichen war Andreae nicht. Trotz aller Konflikte war die Christologie seines Lehrers Brenz von Anfang an und auch in Wittenberg integraler Bestandteil seines Konkordienprojektes, wenn auch in Form eines Anhanges abgesetzt vom Bekenntnistext selbst. Wir wissen jetzt, daß er die Artikel von vornherein nur mit diesem Anhang zur Subskription verbreitete und nirgends um des taktischen Vorteils willen darauf verzichtete. So führte er etwa in Bremen eine kontroverse Disputation mit dem melanchthonischen Bürgermeister van Büren⁸⁸ und gestand in späteren Berichten den Dissens in dieser Stadt offen ein.⁸⁹ Sein Bekenntnis gegenüber Marbach war ernst gemeint:

⁸⁴ Vgl. Ebel und Major an Andreae, 1. 6. 1569, Hutter [wie Anm. 9], 107.

⁸⁵ Die Thesen bestreiten ausdrücklich, daß die göttliche Natur „realiter . . . suas proprietates humanae communicaverit“ (These XXX). Die *communicatio idiomatum realis* wird ganz im Stil des alten Melanchthon als physische Vermischung gebrandmarkt (These XXXIII, Zu Melanchthon vgl. Th. Mahlmann, Das neue Dogma der lutherischen Christologie. Problem und Geschichte seiner Begründung, Gütersloh 1969, 62f.), Propositiones, Complectentes summam praecipuorum capitum Doctrinae Christianae, sonantis, Dei beneficio, in Academia et Ecclesia Witebergensi. De quibus Confessionem suam edituri sunt ad diem 5. Maij Anno Christi 1570 . . ., Wittenberg 1570.

⁸⁶ „Diese Majestät aber ist nicht nur ein bloßer Name oder Titel, der Christo nach seiner menschlichen Natur gegeben, sondern es ist wahrhaftige Majestät“ (Heppe, Geschichte II [wie Anm. 8], 262, ähnlich auch 263); – „dadurch der Mensch Christus nicht nur blosser Titel und Nahmen, sondern auch die Majestät selbst erlanget“ (UnNachr 1718, 216).

⁸⁷ S. o. Anm. 12 und Anm. 81.

⁸⁸ Abgedruckt UnNachr 1718, 57–90.

⁸⁹ „deßgleichen auch [in] den erhbaren Städten ausserhalb Brähmen . . . ein wahrhaftiger Consens befunden“ (UnNachr 1718, 190).

„Maledicta sit pax et concordia, quae cum iactura veritatis est coniuncta“.⁹⁰ Das Urteil Ebels, Andreae habe um der Einheit willen „die Differenzen in der Abendmahlsfrage“ auf „ein Minimum reduziert“, ja er habe die „württembergischen Implikate der Abendmahlslehre“ „vorerst noch verschleiert“, ist ganz unhaltbar.⁹¹ Er war vielmehr entschlossen, auf der Basis genau dieser Theologie zum Konsens zu finden und war nicht bereit, davon um der Einheit willen abzuweichen.

⁹⁰ Am 3. 4. 1569, Fecht, Epistolae [wie Anm. 12], 290.

⁹¹ Ebel, Andreae [wie Anm. 10], 95, dasselbe gilt für den gesamten Duktus von Ebels Ausführungen 94–96. Ebenso verfehlt dargestellt sind die Dinge bei Heppe, Geschichte II [wie Anm. 8], 249. 255. Das gilt auch für die Sicht R. Müller-Streisands (Theologie und Kirchenpolitik bei Jakob Andreae bis zum Jahr 1568, BWKG 60/61 [1960/61], [224–395] 377), „daß dieses erste Konkordienwerk von Andreäs Seite aus nur mit dem Ziel unternommen werden konnte, die Wittenberger in dem einen, ihm unaufgebbaren Punkt der Christologie zu überspielen, ihnen die Zustimmung zu von ihnen niemals zugestehenden Sätzen auf diplomatischem Wege abzulisten“. Müller-Streisand sieht zwar das Problem der Differenz von Württemberg und Wittenberg ebenso richtig wie die Bedeutung der Christologie für Andreae, zieht aber die falsche Konsequenz.